

# **Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dietikon**

vom 25. August 1988

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>§</b>
<b>1. Allgemeines</b>	
Gesetzliche Grundlagen	1
Zuständigkeiten	2
<b>2. Voraussetzungen für die Bürgerrechtserteilung</b>	
Schweizer	4
Ausländer	
a) Minderjährige	5
c) Eignung	7
d) Wohnsitzfristen	8
e) Erleichterung	9
<b>3. Gebühren</b>	
a) Behandlungsgebühren	10
b) Einbürgerungsgebühren	11
c) Ermässigungen	
Allgemein	13
Für Schweizer	14
Für Ausländerinnen und Ausländer	15
Massgebender Zeitpunkt	18
d) Zahlungsfrist	19
<b>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>20</b>

# VERORDNUNG ÜBER DAS BÜRGERRECHT DER STADT DIETIKON

vom 25. August 1988

## 1. ALLGEMEINES

### § 1

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und für Bürgerrechtsentlassungen sind folgende übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen massgebend:

*Gesetzliche Grundlagen*

- a) Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0);
- c) Verordnung über das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht vom 25. Oktober 1978 (ZG 141.11);
- d) Gemeindeordnung der Stadt Dietikon.<sup>3</sup>

*b) Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (ZG 131.1), §§ 20 - 26;*

### § 2

Für das Einbürgerungsverfahren und die von der Stadt zu fällenden Entscheide ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates der Stadtrat (Bürgerliche Abteilung) zuständig.<sup>3</sup>

*Zuständigkeiten*

### § 3<sup>1</sup>

## 2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BÜRGERRECHTS- ERTEILUNG

### § 4

Für die Aufnahme von Schweizern ins Stadtbürgerrecht gelten ausschliesslich die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

*Schweizer*

---

<sup>1</sup> aufgehoben gemäss Beschluss vom 3. Juni 1993

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 15. Januar 1998

## § 5

### *Ausländer* a) *Minderjährige*

Minderjährige Bewerber können selbständig in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie urteilsfähig sind und ihre berufliche Ausbildung gesichert erscheint.

## § 6<sup>1</sup>

## § 7<sup>2</sup>

### c) *Eignung*

Ausländische Bürgerrechtsbewerber haben ihre Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse und ihr Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen an einem persönlichen Vorstellungsgespräch zu belegen.

## § 8<sup>3</sup>

### d) *Wohnsitzfristen*

Zusätzlich zu den bundesrechtlichen Wohnsitzfristen müssen nicht in der Schweiz geborene oder diesen nicht gleichgestellte Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Ununterbrochener Wohnsitz in den letzten fünf Jahren in Dietikon
- b) Wohnsitz in der Schweiz von mehr als drei Jahren über die bundesrechtliche Mindestfrist hinaus, wovon die letzten zwei Jahre in Dietikon.

## § 9<sup>2</sup>

### e) *Erleichterung*

Die vom Bundesrecht vorgesehenen Erleichterungen betreffend Wohnsitz vor dem 20. Altersjahr gelten auch für die zusätzlichen Bedingungen gemäss § 8. Vorbehalten bleibt in jedem Fall ein ununterbrochener Wohnsitz in Dietikon in den letzten zwei Jahren.

## 3. GEBÜHREN

## § 10

### a) *Behandlungsgebühren*

Die Behandlungsgebühren werden vom Stadtrat (Bürgerliche Abteilung) nach Massgabe der Verordnung über die Gemeindegebühren festgesetzt.

---

1 aufgehoben gemäss Beschluss vom 3. Juni 1993  
2 Fassung gemäss Beschluss vom 3. Juni 1993  
3 Fassung gemäss Beschluss vom 15. Januar 1998

## § 11<sup>2</sup>

Es werden die ordentlichen Einbürgerungsgebühren gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung erhoben.

*b) Einbürgerungsgebühren*

## § 12<sup>1</sup>

## § 13

Der Stadtrat kann auf Gesuch hin die Einbürgerungsgebühr herabsetzen oder erlassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Bei im Ausland geborenen Ausländern stellt er dem Gemeinderat Antrag.

*c) Ermässigungen  
Allgemein*

## § 14

Schweizerbürger, die seit 10 Jahren ununterbrochen in der Stadt Dietikon wohnen oder deren Ehefrau das Dietiker Bürgerrecht besitzt, entrichten keine Einbürgerungsgebühr.

*Für Schweizer*

## § 15<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Hälfte der Gebühr leisten

- Ausländerinnen und Ausländer, die das 27. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben,
- in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, die in den letzten 15 Jahren ununterbrochen in der Stadt Dietikon Wohnsitz hatten.

*Für Ausländerinnen  
und Ausländer*

<sup>2</sup> Einen Viertel der Gebühr leisten

- in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer, die das 27. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und dauernd in Dietikon Wohnsitz hatten.

## § 16<sup>3</sup>

## § 17<sup>1</sup>

## § 18

Die Voraussetzungen der Gebührenermässigung gemäss §§ 14-16 müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.

*Massgebender  
Zeitpunkt*

---

<sup>1</sup> aufgehoben gemäss Beschluss vom 3. Juni 1993

<sup>3</sup> aufgehoben gem. Beschluss vom 15. Januar 1998

## **§ 19**

### *d) Zahlungsfrist*

Die Einbürgerungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids zu bezahlen. Für den Säumnisfall wird angedroht, dass der gutheissende Einbürgerungsentscheid dahinfalle.

## **4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Dietikon vom 24. April 1980.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Bürgerrechtsgesuche, die nach ihrem Inkrafttreten erstmals an die Stadt Dietikon zur Behandlung überwiesen werden. Pendente Gesuche werden nach der neuen Verordnung beurteilt, wenn diese für den Gesuchsteller günstiger ist.

Erlassen vom Gemeinderat am 25. August 1988

Revidiert am 3. Juni 1993

Revidiert am 15. Januar 1998